

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassungen Oktober 02 bis 04

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Oberdorf, Thalwil

Beilage: Schutzzonenplan 1 : 1000

25. März 1997 inkl. Nachtrag vom 16.10.1998

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3	
	Art. 1	Begriffe	3
	Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
	Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich	3
	Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	4
II	Nutzungsbeschränkungen	5	
	Art. 5	Weitere Schutzzone, Zone S III	5
	Art. 6	Engere Schutzzone, Zone S II	7
	Art. 7	Fassungsbereich, Zone S I	7
III	Spezielle Massnahmen	8	
	Art. 8	Schutz des Fassungsbereiches	8
	Art. 9	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen	8
IV	Schlussbestimmungen	8	
	Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	8
	Art. 11	Inkrafttreten	8
	Art. 12	Anmerkung im Grundbuch	9
	Art. 13	Informationspflicht	9
	Art. 14	Vollzug und Überwachung	9
	Art. 15	Strafbestimmungen	9
	Anhang		10

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - Engere Schutzzone | Zone S II |
| - Weitere Schutzzone | Zone S III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Quelfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassung bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sowie der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974; Abschnitt V, §§ 35-40
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom ^{25.3.1997}~~31.3.1993~~ verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000, erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, mit Datum vom ~~20.3.1997~~.

25.03.1997

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit.b verboten.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Waldstrassenbau).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und das Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und das Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

f) Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit.g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

Schutzzonenreglement: Änderung vom 16.10.1998**Art. 5 lit.g Pflanzenbehandlungsmittel**

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Das heisst, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel (z.B. Insektizide und Fungizide), Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Die Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden oder Fungiziden ist auf dafür aus forstwirtschaftlicher Sicht geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten).



"grundwasser-
gefährdend"

Art. 5 lit.h Düngung

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Anmerkung: Der Passus über Holzschutzmittel ^{ist} ~~kann~~ ersatzlos gestrichen werden!

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserefassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

~~f) Nutzholzbehandlung~~ NB: Lit. f des Art. 6 ist ungültig und wurde ersetzt mit lit. f Seite 7 a.

~~Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.~~

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

Schutzzonenreglement: Aenderung vom 16.10.1998

Art. 6 lit.f Nutzholzbehandlung (Ersetzt Art. 6 lit.f von Seite 7)

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen

a) Baulicher Unterhalt der Quelfassungen

Die Quelfassungen, Brunnstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer), im Einvernehmen mit der Baudirektion, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene «Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz zonen und Grundwasserschutzarealen» (1977, teilrevidiert 1982) als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutz zonenplan und Schutz zonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Wassernutzungsberechtigten übertragen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Thalwil festgesetzt am 25. Mai 1999 (GRB 182)

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 1067
vom 18.05.2000

Anhang

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 1989

Massnahmen während der Bauphase

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S I und S II zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benach-

richtigen). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.